

Zeichnungsrichtlinie des Eigenbetriebs Performa Nord

Inkrafttreten: 17.01.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 6

Vorbemerkung

Gemäß [§ 6 Absatz 2 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden \(BremSVG\)](#) ist die Vertretung der Betriebsleitung durch eine Zeichnungsrichtlinie zu regeln. Diese ist nach [§ 6 Absatz 3 BremSVG](#) im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bremen, den 7. April 2017

Die Senatorin für Finanzen

Zeichnungsrichtlinie Performa Nord – Eigenbetrieb des Landes Bremen

gem. [§ 6 Absatz 2 BremSVG](#)

1. Übertragung der Vertretungsmacht auf den stellvertretenden Geschäftsführer Herrn Reinhard Börner zusammen mit einer der in den folgenden Ziffern genannten Personen.
2. Übertragung der Vertretungsmacht auf den weiteren Vertreter, Leitung des Geschäftsbereiches P, Herrn Dietmar Schröder, zusammen mit
 - a) der Leitung der Verwaltung, Herrn Martin Albert (G3), oder
 - b) der Leitung des Rechnungswesens, Frau Susanne Utikal (G2) oder
 - c) der Leitung eines anderen Geschäftsbereiches.
3. Übertragung der Vertretungsmacht auf die weiteren Leitungen von Geschäftsbereichen Herrn Reinhard Gronau (F2), Herrn Dr. Jan Kristian Neumann (F1) sowie Herrn Thomas Elsner (B) jeweils für sich, zusammen mit
 - a) der Leitung der Verwaltung, Herrn Martin Albert (G3), oder

- b) der Leitung des Rechnungswesens, Frau Susanne Utikal (G2) oder
- c) der Leitung eines anderen Geschäftsbereiches.

Die Vertretungsmacht zu 1. gilt uneingeschränkt für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung der Geschäftsleitung.

Die Vertretungsmacht zu 2. und 3. gilt jeweils in der Reihenfolge der jeweiligen Aufzählung eingeschränkt während in der Regel unvorhersehbarer Abwesenheiten der Geschäftsleitung und des stellvertretenden Geschäftsführers nur für zwingend in diesem Zeitraum zu zeichnende Vorgänge und für unaufschiebbare Entscheidungen. Die getroffenen Entscheidungen und das Vertretungserfordernis sind von den jeweils Handelnden zu dokumentieren.